

Stadt Heidelberg

Zweite Ergänzung zur Drucksache:
0385/2015/BV

Datum:
10.12.2015

Federführung:

Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg**

Zweite Ergänzung zur Drucksache 0385/2015/BV

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:
Gemeinderat	10.12.2015	Ö

Zusammenfassung der Information:

Der Gemeinderat nimmt die ergänzende Information zur Kenntnis.

Zusammenfassung der Begründung:

Die beantragte Ergänzung des § 6 Absatz 4 um einen weiteren Befreiungstatbestand wird von der Verwaltung als nicht zielführend angesehen.

Begründung:

1. Antrag der Bunte Linke

Im Antrag der Bunten Linken vom 27. November 2015 wird vorgeschlagen, unter § 6 Absatz 4 der Fernwärmesatzung einen weiteren Befreiungstatbestand einzufügen. Eine Befreiung soll demnach auch möglich sein,

„4.a) wenn der Wärmebedarf zu mindestens 75% über ein Blockheizkraftwerk, eine Wärmepumpe oder eine Brennstoffzelle gedeckt wird, die mit Biogas oder einem anderen aus regenerativer Energie gewonnenen Energieträger betrieben wird.“

2. Redaktionelle Anmerkung der Verwaltung

Es ist davon auszugehen, dass hiermit gemeint ist, dass alle oben genannten Heizsysteme jeweils mit Biogas bzw. regenerativen Energiequellen betrieben werden sollen und es sich bei den Wärmepumpen um gasbetriebene Wärmepumpen handelt. Daher sollte gegebenenfalls klarstellend das Wort „jeweils“ und „gasbetrieben“ ergänzt werden. Außerdem sollte diese zusätzliche Regelung, sofern der Gemeinderat sie beschließt, als Nummer 5 in § 6 Absatz 4 aufgenommen werden. Die bisherige Nummer 5 würde damit zu Nummer 6. Redaktionell überarbeitet würde der Vorschlag der Bunten Linken dann eine Befreiung vorsehen,

5. wenn der Wärmebedarf zu mindestens 75% über ein Blockheizkraftwerk, eine gasbetriebene Wärmepumpe oder eine Brennstoffzelle gedeckt wird, die jeweils mit Biogas oder einem anderen aus regenerativer Energie gewonnenen Energieträger betrieben werden.

3. Inhaltliche Anmerkung der Verwaltung

Die genannten Technologien sind grundsätzlich als klimaschutzrelevante Maßnahmen interessant und deren verstärkte Markteinführung für Gebiete außerhalb der Fernwärmeversorgungsgebiete sehr sinnvoll.

Aus Sicht der Verwaltung ist die oben genannte Ergänzung für die Satzungsgebiete der Fernwärme jedoch nicht zielführend, da es kein Gas- bzw. Biogasnetz im Satzungsgebiet gibt und es betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint, zwei leitungsgebundene Energieträger in einem Gebiet vorzuhalten. Alternativ müssten Biogastanks oder andere Energiespeicher im Bereich des Satzungsgebiets errichtet werden.

Tatsächlich bietet aber der Einsatz von Fernwärme die Möglichkeit, Wärme aus biogasbetriebenen Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und Brennstoffzellen (oder von anderen regenerativen Energiequellen gespeisten) an unterschiedlichen Stellen ins Netz einzuspeisen. Dies wird von den Stadtwerken bereits praktiziert, der Anteil der regenerativen Energien im Fernwärmenetz liegt aktuell bereits bei circa 20%. Um den Anteil weiter zu erhöhen ist bereits eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Stadt und der Stadtwerke gegründet worden, die im Februar 2016 erstmals tagen wird.

gezeichnet

Wolfgang Erichson